

Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes Sachsen-Anhalt e. V.



c/o Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle
Telefon (0345) 220-2324, Fax (0345) 220-2332
Email vorstand@vrv-lsa.de

Homepage: www.vrv-lsa.de

Elektronische Post

An das
Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz
des Landes Sachsen-Anhalt
Domplatz 2-4
39104 Magdeburg

Halle, den 16. März 2023

Verordnung über die Beurteilung der Richter und Staatsanwälte des Landes Sachsen-Anhalt

Hier: Anhörung zum Regelungsentwurf, Ihr Schreiben vom 8. März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Verbandes der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes Sachsen-Anhalt e.V. danke ich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Verordnungsentwurf und möchte kurz auf Punkte eingehen, die nach unserer Auffassung insbesondere aus Sicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der zu erlassenden Verordnung Berücksichtigung finden sollten.

Die in § 3 Abs. 1 Nr. 3b BeurtVO RiStA LSA-E formulierte Voraussetzung für die Erstellung von Anlassbeurteilungen, dass die letzte Beurteilung „nicht mehr hinreichend aktuell“ ist, lässt offen, welches Begriffsverständnis der Ordnungsgeber zugrunde legt. Im Gegensatz zu § 3 Abs. 1 Nr. 3b ist in § 3 Abs. 3 Nr. 2 von einer „inhaltlich“ nicht mehr hinreichend aktuellen Beurteilung die Rede, was gegen eine rein zeitlich gemeinte Voraussetzung spricht. Die unbestimmte Formulierung einer „nicht hinreichend aktuellen Beurteilung“ findet sich ebenfalls in § 13 Abs. 1 Nr. 2 im Zusammenhang mit der fiktiven Fortschreibung einer Beurteilung.

§ 3 Abs. 2 BeurtVO RiStA LSA-E enthält keine Regelung, wie sich eine Erprobungsbeurteilung zu dem während der Erprobungszeit laufenden fünfjährigen Regelbeurteilungszeitraum verhält.

Die Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 2 BeurtVO RiStA LSA-E lässt eine Regelung vermissen, wonach der Beurteiler auch die Befähigung zum Richteramt nach § 5 DRiG besitzen muss. Nur wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, bietet die Gewähr, die Anforderungen an den Inhaber eines Richter- oder Staatsanwaltsamtes zu kennen und dementsprechend selbst über die Eignung zur Erstellung einer aussagefähigen dienstlichen Beurteilung für

diesen Personenkreis zu verfügen. Aus diesem Grund sollte weitergehend geprüft werden, den Kreis der Beurteiler – und insbesondere auch der Ersatzbeurteiler – auf (Dienst-) Vorgesetzte zu beschränken, die Richter bzw. Staatsanwalt sind, soweit es nicht die Fälle des § 7 Abs. 3 BeurVO RiStA LSA-E oder eine Erprobung in dem für Justiz zuständigen Ministerium betrifft.

In § 9 Abs. 2 Satz 5 BeurVO RiStA LSA-E heißt es, dass es eines Beurteilungsbeitrages nicht bedürfe, wenn dieser bei Richtern auf Probe oder Richtern kraft Auftrags „im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2“ einen Zeitraum von höchstens drei Monaten, im Übrigen einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten umfassen würde. Danach wäre z.B. für Proberichter und Richter kraft Auftrages, die nicht die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 BeurVO RiStA LSA-E erfüllen (also bereits Zweifel an ihrer Eignung für das Amt eines Richters oder Staatsanwalts begründet erscheinen lassen), ein Beurteilungsbeitrag entbehrlich, wenn der maßgebliche Zeitraum weniger als sechs Monate umfasst. Dies erscheint im Hinblick auf die kurzen Beurteilungszeiträume für Proberichter und Richter kraft Auftrags problematisch. Für diesen Personenkreis sollte daher generell nur für Zeiträume von höchstens drei Monate auf Beurteilungsbeiträge verzichtet werden.

Problematisch erscheint ferner die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 BeurVO LSA-E enthaltene Regelung des Beurteilungsmaßstabes für Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags, die nicht der bisherigen Richtlinienlage entspricht. So ist nach Nr. 16.1 Satz 1 der Beurteilungsrichtlinien vom 25. April 2019 Beurteilungsmaßstab das angestrebte Statusamt. Nunmehr wird abgestellt auf die „allgemeinen Anforderungen der Eingangssämer der Besoldungsgruppe R 1“. Es erscheint bereits zweifelhaft, wie diese Anforderungen ausgestaltet sein sollen. Jedenfalls dürften die insoweit zu stellenden Anforderungen nicht verallgemeinerungsfähig sein, sondern vielmehr an das jeweils angestrebte Amt anknüpfen. Wir halten es vor diesem Hintergrund für sinnvoller, auch in der für die Zukunft zu treffenden Regelung insoweit auf das angestrebte Statusamt bzw. das wahrgenommene Amt abzustellen.

Die pauschale Formulierung in § 14 Abs. 1 BeurVO RiStA LSA-E „Das Nähere konkretisiert das für Justiz zuständige Ministerium im Rahmen von Verwaltungsvorschriften.“ birgt die Gefahr einer Umgehung der vom Bundesverwaltungsgericht in seiner neueren Rechtsprechung entwickelten Vorgaben und der Verordnungsermächtigung des § 6a Abs. 6 LRiG LSA in sich. Es ist gerade Ziel der Beurteilungsverordnung, die Grundsätze für dienstliche Beurteilungen und für das Beurteilungsverfahren durch Verordnung festzulegen. Insofern sollte der Verordnungsgeber in § 14 Abs. 1 konkretisieren, was genau durch Verwaltungsvorschriften geregelt werden darf (z. B. die Modalitäten der Eröffnung von Beurteilungen).

Regelungen zu Vorlagefristen für Probezeit- und Regelbeurteilungen enthält der Verordnungsentwurf nicht. Zumindest für Beurteilungen für Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags sollte in Anbetracht der in § 2 Abs. 1 und 2 geregelten kurzen Beurteilungszeiträume sichergestellt werden, dass Probezeitbeurteilungen rechtzeitig vor Ablauf des nächsten Beurteilungszeitraumes eröffnet werden, um den Richtern die Möglichkeit zu geben, eventuelle Defizite in Einzelmerkmalen ausgleichen zu können. Nr. 9.5 Abs. 1 Satz 3 der bisherigen Beurteilungsrichtlinien sieht eine Vorlagefrist von spätestens 4 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Stichtages vor. Denkbar ist, Vorlagefristen in Verwaltungsvorschriften zu regeln. Dies sollte dann in § 14 BeurVO RiStA LSA-E aber ausdrücklich aufgenommen werden.

Sofern insoweit Erörterungsbedarf besteht, kommen Sie gern per e-mail oder auch telefonisch auf mich zu.

Mit freundlichen Grüßen
für den Vorstand

gez. Dr. Heidi Völker-Clausen

Vorsitzende des Verbandes der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes Sachsen-Anhalt e.V.